

ONLINE-SYMPOSIUM “DIGITALISIERUNG IM ZIVILPROZESS “

am 17. September 2021

Kommentar von Prof. Dr. Dres.h.c. Rolf Stürner, Freiburg

Der gehaltvolle Vortrag von Hanns Prütting erwähnt viele wichtige Gesichtspunkte der Digitalisierung des Zivilprozesses, von denen ich einige wenige herausgreifen möchte.

1. Bei allen Fragen der *Digitalisierung der Schriftlichkeit* und schriftlicher Kommunikation ist jeder Fortschritt zu begrüßen, der teilweise in Deutschland etwas lange auf sich hat warten lassen. Dies gilt auch für alle Fragen der Digitalisierung der Prozessakten. Beim *Protokoll* über den Verfahrensablauf und insbesondere die Beweisaufnahme läge in der digitalisierten Wiedergabe insbesondere von mündlichen Aussagen ein großer Fortschritt gegenüber dem jetzt üblichen zusammenfassenden Protokoll, dessen Objektivität oft zu Recht in Zweifel gezogen wird.

2. Ob die *Digitalisierung bei Massenklagen* über die durch Digitalisierung allgemein eintretende Erleichterung hinaus einen entscheidenden Fortschritt bringen wird, ist eher unwahrscheinlich. Notwendig wären zwei weitere Schritte. Einmal die Änderung des materiellen Rechts, die eine pauschalierende Verteilung unter den betroffenen Geschädigten zulassen müsste. Zum anderen der Schritt zum richterlich genehmigten Vergleich, den ein verbandsmäßig organisierter Kläger erarbeitet und vorschlägt und der die Betroffenen bei Bestätigung durch das Gericht bindet. Die ELI/UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure geben insoweit wertvolle Anregungen. Im übrigen wäre bei bestimmten massenhaften Schäden, wie sie Fluglinien und DB verursachen, zu überlegen, ob es ausreicht, dass das materielle Recht den Unternehmen pauschalierte Vertragsstrafen auferlegt. Soweit Fahrausweise digitalisiert ausgestellt und bezahlt werden, was zunehmend immer mehr der Fall sein wird, wären derartige Unternehmen zu verpflichten, dass sie in ihren Digitalssystemen z.B. bei Verspätungen die standardisierte Strafzahlung an die bekannte Zahlungsadresse automatisch vorsehen, und dies als eine aufsichtsrechtlich durchsetzbare Pflicht. Ähnliches gilt bei massenhaft fehlerhaft durch Banken oder Versicherungen eingezogenen Beträgen. Von der Regulierung derartiger Massenbagatellschäden müsste man die Justiz in einem ersten Schritt vollkommen administrativ entlasten und die primäre Regulierungslast auf die Verursacher überwälzen.

3. Die *mündliche Verhandlung durch Videokonferenz* sollte nur zulässig sein, wenn beide Parteien dies wünschen oder das Gericht nach digitalisierter Anhörung der Parteien aus besonderen Gründen eine solche Verfahrensgestaltung für notwendig oder ausreichend hält. Die Pandemie hat zwar die großen Erleichterungen durch vermehrtes Videoconferencing sichtbar gemacht, vor allem wenn über kleinere oder mittelgroße Beträge über große Distanz prozessiert werden muss. Sie hat aber auch gezeigt, dass die Intensität der Kooperation und der Interaktion leiden, wenn sie in der sterilen, segmentierenden und Vieles ausfilternden Atmosphäre der Videokonferenz stattfinden. Diese Erfahrung galt generationenübergreifend. Die Model European Rules versuchen diesem Gesichtspunkt gerecht zu werden.

4. *Onlineverfahren* sollten zwingend nur für kleinere Streitwerte eingeführt werden, aber immer mit der Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung zu voller Beweisaufnahme zu beantragen. Ihr Streitwert sollte den Wert eines durchschnittlichen Nettomonatsgehalts in abhängiger Arbeit nicht übersteigen. Sonst besteht die Gefahr eines sich immer mehr verstärkenden Eindrucks einer justiziellen Klassengesellschaft, in der Richter nur bei höheren Streitwerten persönlich erreichbar bleiben und der Rechtsstaat dem „kleinen Mann“ nur in Gestalt von Computern begegnet.

5. Ein nach den bekannten *Grundsätzen der Relationstechnik in Arbeitsteilung geordnetes Basisdokument* könnte mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringen. Nicht selten ergibt sich die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende richterliche Entscheidung bereits aus der Einordnung eines Vortrags nach den Grundsätzen der Behauptungs- und Beweislast. Der Streit um wichtige sachliche Gesichtspunkte könnte sich deshalb bereits beim Streit um die richtige Strukturierung des Basisdokuments austoben mit der Folge des nicht immer unberechtigten Vorwurfs voreiliger richterlicher Festlegung und entsprechender Befangenheit. Im Übrigen wird dieses Verfahren gemeinsamen Ausfüllens eines Basisdokuments bei der Erarbeitung von Gremienbeschlüssen bereits häufig verwendet und funktioniert nicht immer befriedigend, wenn es den Beteiligten wie sehr oft an gedanklicher Disziplin ebenso fehlt wie an einem gemeinsamen Verständnishorizont. Die Arbeitersparnis im Sinne früherer gemeinsamer gedanklichen Ordnung des Falles wird deshalb oft nicht sehr groß sein, vor allem bei sich zum Teil erst im Laufe des Prozesses entwickelnder Sachverhaltsklärung, die auch rechtliche Würdigung und Prozessziel mitbestimmt. Dem Gericht steht die Möglichkeit einer Basisurkunde schon heute offen, falls im konkreten Fall eine harmonische Arbeitsgemeinschaft existiert. Frühe Zersplitterung und Absorption von Protesten (Luhmann) durch Formularwesen und Schematisierung? Verbunden mit der anstehenden Entwicklung zum richterlichen Gebrauch von entsprechend einzuspeisenden Entscheidungsprogrammen der AI als interne Hilfsmittel sind dies keine attraktiven Zukunftsaussichten.